



# Ortsrecht

# der

# Stadt Burgau

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung  
der öffentlichen Straßen und die Sicherung der  
Gehbahnen im Winter vom 12. November 2008



**Verordnung**  
**über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen**  
**und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**  
vom 12. November 2008

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-1), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Stadt Burgau folgende

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen**  
**und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Inhalt der Verordnung**

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Burgau.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

## **Reinhaltung der öffentlichen Straßen**

### **§ 3**

#### **Verbote**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen,

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen,

c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackung, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offenen Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

## **Reinigung der öffentlichen Straßen**

### **§ 4**

#### **Reinigungspflicht**

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen.

Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

## **§ 5**

### **Reinigungsarbeiten**

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); Entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit das Laub insbesondere bei feuchter Witterung als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen. Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen,

- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

## **§ 6 Reinigungsfläche**

(1) Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahnen (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufende Linie innerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)
- c) Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks (wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch den Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn gelten)

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsflächen vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

## **§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger**

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück anliegt.

## **§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern**

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

## **Sicherung der Gehbahnen im Winter**

### **§ 9**

#### **Sicherungspflicht**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

### **§ 10**

#### **Sicherungsarbeiten**

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und den gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

### **§ 11**

#### **Sicherungsfläche**

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12**

#### **Befreiung und abweichende Regelungen**

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Stadt Burgau, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch einen Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

### **§ 13**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

### **§ 14**

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 01.02.2006 außer Kraft.

Burgau, den 12. November 2008



Stadt Burgau

  
Konrad Barm  
Erster Bürgermeister

## **Anlage zur Straßenreinigungsverordnung**

### **Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1)**

#### **Straßenreinigungsverzeichnis**

**Gruppe A** (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Augsburger Straße  
Industriestraße  
Käppelestraße  
Kapuzinerstraße  
Schmiedberg  
Stadtstraße  
Ulmer Straße  
Zollberg

**Gruppe B** (Reinigungsfläche: Gehbahnen i. S. v. § 2 Abs. 2, Radwege, Grünstreifen und Fahrbahnränder sowie von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Brementalstraße  
Chr.-von-Schmid-Straße  
Dillinger Straße  
Frauenstraße  
Gutenbergstraße  
Haldenwanger Straße  
Josef-Zech-Straße  
Krumbacher Straße  
Maria-Theresia-Straße  
Markgrafenstraße  
Mühlstraße  
Pfarrer-Völk-Straße  
Remsharter Straße  
Spitalberg  
Spitzstraße  
Tellerstraße

**Gruppe C** (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte)

Aberthamer Straße  
Afrastraße  
Agnesstraße  
Ahornweg



Alb.-Baumeister-Straße  
Albert-Miller-Straße  
Am Bahnhof  
Am Bäumle  
Am Gässle  
Am Herrenweg  
Am Krautgarten  
Am Mühlberg  
Am Radweg  
Am Schleifweg  
Am Weiher  
Amalienstraße  
Ambros-Blösch-Straße  
Ammerstraße  
Amselweg  
An der Dreifaltigkeit  
An der Halde  
Angerstraße  
Annastraße  
Anton-Bauer-Straße  
Anton-Günther-Straße  
Anton-Haisch-Straße  
Antoniusstraße  
Anton-Ulbrich-Straße  
Anton-Wiederhut-Straße  
Auangerstraße  
Badstraße  
Bahnhofweg  
Beethovenstraße  
Bgm.-Fink-Straße  
Bgm.-Hindelang-Straße  
Bgm.-Kothmayer-Straße  
Bgm.-Lauter-Straße  
Bgm.-Mader-Straße  
Bgm.-Mang-Straße  
Bgm.-Schmalberger-Straße  
Bgm.-Seidler-Straße  
Binsentalstraße  
Birkenstraße  
Bleichstraße  
Blumenstraße  
Blütenweg  
Brenzstraße  
Bruckmähder  
Brucknerstraße  
Brunnenstraße  
Buchenweg  
Burgauer Straße  
Chemnitzer Straße

Dieselstraße  
Donaustraße  
Dr.-Friedl-Straße  
Dr.-Hoerl-Straße  
Drosselweg  
Ebersbacher Straße  
Edmund-Leuze-Straße  
Egerländer Straße  
Eichberg  
Eichbergring  
Eichbergsteige  
Eichendorffstraße  
Eichenstraße  
Erlenweg  
Eschenweg  
Felberweg  
Feuerbachstraße  
Finkenweg  
Fliederstraße  
Flurweg  
Franz-Lehar-Straße  
Franz-Liszt-Weg  
Frauenstraße  
Friedhofstraße  
Frühlingstraße  
Gabelsbergerstraße  
Galgenbergstraße  
Gangolfstraße  
Gartenstraße  
Gerichtsweg  
Glöttstraße  
Goethestraße  
Graslitzer Straße  
Greisbacherstraße  
Gsundbrunnenweg  
Günzstraße  
Hammerstetter Straße  
Hans-Sachs-Straße  
Heimstättenstraße  
Hindenburgplatz  
Hinter den Gärten  
Hinteres Feldle  
Hohe-Wühl-Straße  
Höhlstraße  
Hohlweg  
Hubert-Dehler-Straße  
Hüttingerstraße  
Im Gries  
Im Mittleren Brühl

Im Oberen Brühl  
Im Unteren Brühl  
Im Winkel  
Isarstraße  
J. S.-Bach-Straße  
Jahnstraße  
Jakob-Wiedemann-Straße  
Johannes-Brahms-Straße  
Johann-Strauß-Straße  
Josef-Drexler-Straße  
Josef-Klein-Straße  
Josef-Mändle-Straße  
Kammelstraße  
Karl-Kempter-Straße  
Karlsbader Straße  
Kastanienstraße  
Kellerberg  
Kirchplatz  
Kleegasse  
Knöringer Kirchplatz  
Kochstraße  
Königin-Bild-Straße  
Konzenberger Straße  
Kramerberg  
Landr.-v.-Brück-Straße  
Lechstraße  
Leinheimer Straße  
Lerchenweg  
Limbacher Straße  
Lindenweg  
Lißweg  
Luisenstraße  
Marienstraße  
Mathildenstraße  
Meisenweg  
Mindelstraße  
Mindeltalstraße  
Moldaustraße  
Mozartstraße  
Naustraße  
Nelkenstraße  
Norb.-Schuster-Straße  
Nusslacherhof  
Oberknöringer Straße  
Oderstraße  
Olgastraße  
Ostpreußenstraße  
Paul-Gerhardt-Straße  
Pestalozzistraße

Peter-Heinlein-Straße  
Pfarrer-Gutbrod-Straße  
Pfarrer-Hornung-Straße  
Plattener Straße  
Pommernstraße  
Raiffeisenstraße  
Raunsetstraße  
Regelesberg  
Richard-Wagner-Straße  
Ringstraße  
Ritastraße  
Ritter-v.-Türk-Straße  
Robert-Bosch-Straße  
Röfinger Straße  
Röntgenstraße  
Rosenstraße  
Schillerstraße  
Schlesier Straße  
Schlossweg  
Schmutterstraße  
Schubertstraße  
Schulweg  
Schützenstraße  
Schwalbenweg  
Schwester-Werinharda-Straße  
Seilerstraße  
Siemensstraße  
Sonnenstraße  
Sophienstraße  
St.-Leonhard-Straße  
St.-Martin-Straße  
St.-Stephanus-Straße  
St.-Ulrich-Straße  
Starenweg  
Stockerweg  
Storchenweg  
Troppauer Straße  
Tulpenstraße  
Uhlandstraße  
Von-Ellerbach-Straße  
Von-Freyberg-Straße  
Waldstraße  
Wallensteinstraße  
Walter-Ludwig-Straße  
Weberstraße  
Weidenstraße  
Wertachstraße  
Westendstraße  
Wettenhauser Straße

Wiesenstraße  
Wiesentalstraße  
Wolfbauerstraße  
Wörnitzstraße  
Zeisiggasse  
Zengerlestraße  
Zeppelinstraße  
Ziegelstraße  
Zusamstraße

Burgau, den 12. November 2008



STADT BURG AU

A handwritten signature in black ink, appearing to read "K. Barm".


Konrad Barm  
Erster Bürgermeister

### Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde in der Zeit vom 14.11.2008 bis 13.12.2008 in der Stadtverwaltung Burgau (Rathaus), 89331 Burgau, Zimmer-Nr.21, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Günzburger Zeitung vom 14.11.2008, Ausgabe Nr. 265, hingewiesen.

Burgau, den 18. Dezember 2008

STADT BURGAU



Konrad Barm  
Erster Bürgermeister



### Beglaubigungsvermerk

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

Burgau, den 18. Dezember 2008

STADT BURGAU



Konrad Barm  
Erster Bürgermeister

